

TE Vwgh Beschluss 2025/11/24 Ra 2024/13/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133

VwGG §24 Abs1

VwGG §25a Abs5

VwGG §26 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §45

VwGG §46

VwGG §61

VwRallg

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 24 heute
 2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
 11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 26 heute
 2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 45 heute
 2. VwGG § 45 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 45 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 45 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. VwGG § 45 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2012
1. VwGG § 46 heute
 2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
 7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
 8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986
1. VwGG § 61 heute
 2. VwGG § 61 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 3. VwGG § 61 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 61 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 61 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 61 gültig von 22.07.1995 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
 7. VwGG § 61 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger und die Hofrätin Dr.in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision der F gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 2. Juli 2024, Zl. RV/7103970/2020, betreffend ua Wiederaufnahme Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer 2014 bis 2017 sowie

Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer 2014 bis 2017, den Beschluss gefasst:

Spruch

1. Der „Rekurs“ vom 12. Oktober 2025 gegen die Abweisung des Antrages auf Erstreckung der Frist zur Behebung von Mängeln (Beschluss vom 24. September 2025) wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionsfrist vom 6. August 2025 wird eingestellt.
3. Der „Rekurs“ vom 27. November 2024 gegen die Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (Beschluss vom 14. Oktober 2024) wird als unzulässig zurückgewiesen.
4. Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die Revisionswerberin beantragte innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer außerordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 2. Juli 2024.

2

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2024, Ra 2024/13/0099-7, wurde dieser Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen. Dieser Beschluss wurde der Revisionswerberin am 19. Oktober 2024 zugestellt.

3

Mit Eingabe vom 27. November 2024 erhob die Revisionswerberin „Rekurs“ gegen den Beschluss vom 14. Oktober 2024. Gleichzeitig brachte sie eine außerordentliche Revision direkt beim Verwaltungsgerichtshof ein. Schließlich beantragte sie neuerlich die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung der Revision. Der Schriftsatz wurde nicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) eingebracht.

4

Dieser (neuerliche) Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 27. November 2024 wurde mit Beschluss vom 4. Dezember 2024, Ra 2024/13/0099-10, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Die Revision wurde mit verfahrensleitender Anordnung vom 9. Dezember 2024, Ra 2024/13/0099-11, zuständigkeitshalber an das Bundesfinanzgericht weitergeleitet und langte dort am 10. Dezember 2024 ein. Die Revisionswerberin wurde über diese Weiterleitung informiert (zugestellt am 13. Dezember 2024).

5

Nach Vorlage der Revision durch das Bundesfinanzgericht und Verspätungsvorhalt des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 2025 (Ra 2024/13/0099-15) beantragte die Revisionswerberin mit Eingabe vom 6. August 2025 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist; auch diese Eingabe wurde nicht durch einen bevollmächtigten Vertreter eingebracht.

6

Mit verfahrensleitender Anordnung vom 13. August 2025, Ra 2024/13/0099-29, wurde die Revisionswerberin aufgefordert, den Mangel der Eingabe vom 6. August 2025 binnen zwei Wochen zu beheben; die Revisionswerberin wurde darauf hingewiesen, dass die Versäumung der Frist als Zurückziehung des Antrags gelte. Diese verfahrensleitende Anordnung wurde der Revisionswerberin am 20. August 2025 zugestellt.

7

Die Revisionswerberin beantragte mit Eingabe vom 1. September 2025 die Bewilligung der Verfahrenshilfe, damit dem gerichtlichen Auftrag vom 13. August 2025 entsprochen werden könne.

8

Mit verfahrensleitender Anordnung vom 8. September 2025, Ra 2024/13/0099-34, wurde die Revisionswerberin aufgefordert, die Mängel des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 1. September 2025 binnen einer Woche zu verbessern.

9

Mit Eingabe vom 22. September 2025 begehrte die Revisionswerberin, die Frist zur Beischaffung der gerichtlich geforderten Unterlagen zur Verbesserung des Antrags auf Verfahrenshilfe zu erstrecken.

10

Mit Entscheidung vom 24. September 2025, Ra 2024/13/0099-36, wurde der Antrag auf Fristerstreckung abgewiesen.

11

Mit Eingabe vom 12. Oktober 2025 erhob die Revisionswerberin gegen die „beschlussmäßige Verfügung“ vom 24. September 2025 „Rekurs“.

12

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2025, Ra 2024/13/0099-39, wurde dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (vom 1. September 2025) nicht stattgegeben. Es bestehe kein hinreichender Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorlägen. Dieser Beschluss wurde der Revisionswerberin am 24. Oktober 2025 zugestellt.

13

Eine Behebung des Mangels des Antrags auf Wiedereinsetzung vom 6. August 2025 (im Sinne des Verbesserungsauftrags vom 13. August 2025) erfolgte nicht.

14

Über die noch offenen Anträge der Revisionswerberin war vom Verwaltungsgerichtshof (jeweils) in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 VwGG gebildeten Senat zu entscheiden. Über die noch offenen Anträge der Revisionswerberin war vom Verwaltungsgerichtshof (jeweils) in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG gebildeten Senat zu entscheiden.

15

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (abgesehen von den Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 45 VwGG und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 46 VwGG) unabänderlich, unanfechtbar und endgültig sind. Der Verwaltungsgerichtshof kann seine Entscheidungen auch nicht von sich aus abändern (vgl. z.B. VwGH 28.5.2025, Ra 2025/13/0001, mwN). Zunächst ist darauf zu verweisen, dass Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (abgesehen von den Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 45, VwGG und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 46, VwGG) unabänderlich, unanfechtbar und endgültig sind. Der Verwaltungsgerichtshof kann seine Entscheidungen auch nicht von sich aus abändern vergleiche , z.B. VwGH 28.5.2025, Ra 2025/13/0001, mwN).

16

Die „Rekurse“, die sich ihrem Inhalt nach als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 2024 und vom 24. September 2025 wenden, waren daher ohne weiteres Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 VwGG als unzulässig zurückzuweisen. Die „Rekurse“, die sich ihrem Inhalt nach als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 2024 und vom 24. September 2025 wenden, waren daher ohne weiteres Verfahren gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG als unzulässig zurückzuweisen.

17

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGG sind u.a. Revisionen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) abzufassen und einzubringen. Die Revisionswerberin ist der an sie ergangenen Aufforderung, den insoweit vorliegenden Mangel ihres Antrags auf Wiedereinsetzung zu beheben, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung war daher gemäß § 34 Abs. 2 iVm Abs. 4 und § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGG sind u.a. Revisionen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) abzufassen und einzubringen. Die Revisionswerberin ist der an sie ergangenen Aufforderung, den insoweit vorliegenden Mangel ihres Antrags auf Wiedereinsetzung zu beheben, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung war daher gemäß Paragraph 34, Absatz 2, in Verbindung mit , Absatz 4 und Paragraph 33, Absatz eins, VwGG einzustellen.

18

Gemäß § 25a Abs. 5 VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Dies gilt - mangels einer anderslautenden gesetzlichen Anordnung - auch in jenen Fällen, in denen der Revisionswerber beim Verwaltungsgerichtshof gemäß § 61 VwGG Verfahrenshilfe beantragt (vgl. z.B. VwGH 23.1.2025, Ra 2024/13/0077, mwN). Gemäß Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Dies gilt - mangels einer anderslautenden gesetzlichen Anordnung - auch in jenen Fällen, in denen der Revisionswerber beim Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 61, VwGG Verfahrenshilfe beantragt vergleiche , z.B. VwGH 23.1.2025, Ra 2024/13/0077, mwN).

19

Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts (Revisionsfrist) sechs Wochen und beginnt (im Allgemeinen) mit dem Tag der Zustellung des anzufechtenden Erkenntnisses. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts (Revisionsfrist) sechs Wochen und beginnt (im Allgemeinen) mit dem Tag der Zustellung des anzufechtenden Erkenntnisses.

20

Hat die Partei innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt (§ 61 VwGG), so beginnt gemäß § 26 Abs. 3 VwGG für sie die Revisionsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwalts an diesen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Revisionsfrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei. Die Zurückweisung eines Antrages auf Verfahrenshilfe bewirkt im Gegensatz zur Abweisung hingegen nicht, dass die Revisionsfrist erneut zu laufen beginnt (vgl. neuerlich VwGH 23.1.2025, Ra 2024/13/0077, mwN). Hat die Partei innerhalb der Revisionsfrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt (Paragraph 61, VwGG), so beginnt gemäß Paragraph 26, Absatz 3, VwGG für sie die Revisionsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwalts an diesen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Revisionsfrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei. Die Zurückweisung eines Antrages auf Verfahrenshilfe bewirkt im Gegensatz zur Abweisung hingegen nicht, dass die Revisionsfrist erneut zu laufen beginnt vergleiche , neuerlich VwGH 23.1.2025, Ra 2024/13/0077, mwN).

21

Im vorliegenden Fall stellte die Revisionswerberin innerhalb der Revisionsfrist einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe. Der diesem Antrag nicht stattgebende Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes wurde der Revisionswerberin am 19. Oktober 2024 zugestellt. Ausgehend davon endete die Revisionsfrist mit Ablauf des 2. Dezember 2024.

22

Innerhalb dieser Frist brachte die Revisionswerberin (unvertreten) eine Revision unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof ein. Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle den Schriftsatz noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergibt oder der Schriftsatz bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl. wiederum VwGH 23.1.2025, Ra 2024/13/0077, mwN). Innerhalb dieser Frist brachte die Revisionswerberin (unvertreten) eine Revision unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof ein. Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle den Schriftsatz noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergibt oder der Schriftsatz bei der zuständigen Stelle einlangt vergleiche , wiederum VwGH 23.1.2025, Ra 2024/13/0077, mwN).

23

Die außerordentliche Revision wurde direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht und am 9. Dezember 2024 zuständigkeitshalber an das Bundesfinanzgericht weitergeleitet, wo sie am 10. Dezember 2024 eingelangt ist. Der neuerliche Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 27. November 2024 bewirkte keine (neuerliche) Verlängerung der Frist (vgl. wiederum VwGH 23.1.2025, Ra 2024/13/0077). Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG als verspätet zurückzuweisen. Die außerordentliche Revision wurde direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht und am 9. Dezember 2024 zuständigkeitshalber an das Bundesfinanzgericht weitergeleitet, wo sie am 10. Dezember 2024 eingelangt ist. Der neuerliche Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 27. November 2024 bewirkte keine (neuerliche) Verlängerung der Frist vergleiche , wiederum VwGH 23.1.2025, Ra 2024/13/0077). Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG als verspätet zurückzuweisen.

Wien, am 24. November 2025

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024130099.L00

Im RIS seit

23.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at